

*Satzung
über die Benutzungsgebühren von Räumen,
öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und
gemeindeeigenen Anlagen (Leinepark)
der Gemeinde Uder*

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen gestellt haben und denen nach der Satzung Räumlichkeiten und Anlagen (Leinepark) überlassen wurden.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsvertrages für die beantragten Räume, der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und der Anlagen (Leinepark) begründet. Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Zahlungsbescheides an die Gemeinde Uder zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR an die Gemeinde Uder zu hinterlegen.

**§ 3
Benutzungsgebühren**

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit dem SCU (Showtanz- und Carnevalgesellschaft Uder) zu führen.

(2) Überlassung zur vollen Gebühr

Den oben genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 4
Benutzungsgebühren
für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen
und gewerblichen Nutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Gebühren überlassen:

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus mit Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	60,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR

Benutzung Vereinshaus

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	40,00 EUR

Gemeindehaus Riedelsburg

Benutzung Gemeinderaum

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR

Benutzung Gemeindesaal

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	300,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	250,00 EUR

Küchennutzung

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	40,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	20,00 EUR

Benutzung Leinepark

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR

Jugendclub (Reinigung durch den Benutzer) 10,00 EUR/Tag

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen.
- (3) Dem Betreiber der Gastwirtschaft werden, soweit er selbst Veranstalter ist, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen.
- (4) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren plus 75 % Aufschlag überlassen.

§ 5 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Wasser = 4,00 EUR/m³, Gas = 0,80 EUR/m³.
- (2) Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:

Gemeindehaus	nach Gasverbrauch	
Dorfgemeinschaftshaus	je Tag	10,00 EUR
Vereinshaus	je Tag	10,00 EUR
Jugendclub	je Tag	10,00 EUR
- (3) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

- (4) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Uder.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird die Kautions einbehalten. Zum Reinigungsumfang gehört auch der Außenbereich des Gemeindehauses.

§ 6 **Überlassung von Inventar**

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

§ 7 **Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet. Bei ortsansässigen Vereinen entfallen die Kosten.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsgebühren durch Beschluss des Hauptausschusses pauschal festgesetzt werden.

§ 8 **Härtefälle**

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann die Gebühr durch Beschluss des Hauptausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. November 2006 außer Kraft.

Uder, 8. Juni 2010

Martin
Bürgermeister

(Siegel)